

## Informationen zum Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 enthält in Bezug auf das Dolmetschen und Übersetzen neue Regelungen für das JVEG, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Die neuen Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ab dem 1. Januar 2021		
<b>Dolmetschen (§ 9)</b>		
Honorar	85 €/Stunde	<i>keine Unterscheidung zwischen Konsektiv und Simultan</i>
Einsätze nachts (23–6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	+ 20 %	<i>Erforderlich ist lediglich die Feststellung der heranziehenden Stelle, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen.</i>
Ausfallentschädigung bei Terminaufhebung	bis zu einem Betrag in Höhe des Honorars für 2 Stunden	<i>Kann geltend gemacht werden bei Mitteilung der Aufhebung am Tag des Termins bzw. an den beiden vorhergehenden Tagen. Nicht mehr an die ausschließliche Tätigkeit als Dolmetscher gebunden; es muss jedoch begründet bzw. versichert werden, in welcher Höhe ein Einkommensverlust durch die Terminaufhebung entstanden ist.</i>
<b>Übersetzen (§ 11)</b>		
	je angefangene Normzeile (55 Zeichen inkl. LZ) in der Zielsprache (latein. Zeichen; sonst: Ausgangssprache)	<i>bei unverhältnismäßigem Aufwand für die Zählung: Bestimmung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge pro Zeile nach Anzahl Zeilen</i>
<b>Grundhonorar</b> Text editierbar / nicht editierbar	1,80 € / 1,95 €	<b>editierbar</b> = ohne weitere technische Zwischenschritte zu ändern, löschen und textlich zu überarbeiten = i. d. R. Word-Vorlage o. Ä. <b>nicht editierbar</b> = Papiervorlagen, PDFs, Texte in Bilddateien (Scans, JPEG etc.)
<b>erhöhtes Honorar</b> Text editierbar / nicht editierbar	1,95 € / 2,10 €	<i>anwendbar bei besonderer Erschwernis:</i> – häufige Verwendung von Fachbegriffen – schwere Lesbarkeit des Textes – besondere Eilbedürftigkeit – in Deutschland selten vorkommende Fremdsprachen*  <i>ggf. weitere wie ungünstige Arbeitsbedingungen, aufwendige Formatierungen, nicht vergleichbare Rechtssysteme, Sondersprachen, Dialekt, Nutzung von Sonderzeichen etc.</i>
mehrere Texte		<i>Honorar ist für jeden Text gesondert zu bestimmen.</i>
Mindesthonorar pro Auftrag (eine oder mehrere Übersetz.)	20 €	

Überprüfung Schriftstücke / TKÜ ohne schriftliche Übersetzung / Wortprotokoll TKÜ	Honorar wie Dolmetscher	
<b>Sonstige/Besondere Aufwendungen (§ 5, § 7 und § 12)</b>		
Kilometerpauschale	0,42 € pro gefahrenem km	
Zusätzlich angeforderte Kopien	Farbe: 1 €/Seite für erste 50 Seiten, danach 0,30 €; Schwarz-weiß: 0,50 €/0,15 €	<i>gilt für Kopien bis A3 keine gesonderte Berechnung für das Erst-Exemplar (= Teil der beauftragten Übersetzung)</i>
Porto / Telefon	tatsächliche Aufwendungen oder pauschal 20 % des Honorars, bis max. 15 €	

**Das JVEG im Wortlaut (abgerufen am 20.01.2021), siehe v. a. Abschnitt 3 „Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern“:** <https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html>  
Synopsis aller Änderungen im Vergleich: <https://www.buzer.de/gesetz/4998/v257379-2021-01-01.htm>

**Übergangsvorschrift (§ 24 JVEG):** „Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

### \* In Deutschland selten vorkommende Fremdsprache

Das Gesetz legt nicht fest, bei welchen Sprachen es sich um in Deutschland selten vorkommende Sprachen handelt. Eine statistische Erfassung aller allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer ist mit Hilfe der von der Justiz geführten Liste gegeben. Die Gesamtzahl aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer beträgt 23.565 (Stand 30. Dezember 2020). Mehrfachbeidigungen bei mehr als einer Gerichtsbehörde sind in der Gesamtzahl mit eingeschlossen. Ausgehend von dieser Gesamtzahl hat der BDÜ unter folgendem Ansatz unverbindlich die Sprachen ermittelt, die als selten betrachtet werden könnten<sup>1</sup>:

- Anzahl der in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer: 23.565
- **selten** definiert mit einem Wert von **< 1 %** der Gesamtzahl, d. h. alle Sprachen, für die es weniger als 235 qualifizierte Übersetzer in Deutschland gibt (Dolmetscher wurden nicht erfasst, da diese nicht unter die Regelung fallen)

Eine Übersicht der so ermittelten seltenen Sprachen gibt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Meyer/Höver/Bach/Oberlack: *JVEG Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern*, Köln 2018.

# HANDREICHUNG

Sprache	Anzahl absolut
Afrikaans	1
Akan	1
Amharisch	42
Arabisch (Maghreb)	4
Aramäisch (Turoyo, Surayt)	13
Armenisch	76
Asante	3
Aserbaidshanisch	48
Assyrisch	2
Bantu-Sprache (Kikuyu)	2
Bantu-Sprache (Kirundi)	1
Bantu-Sprache (Lingala)	5
Baschkirisch	1
Bengali	22
Berber-Sprache (Berberisch)	6
Berber-Sprache (Kabylich)	4
Berber-Sprache (Tarifit, Rif, Rifa, Rifeno, Shilha)	7
Bilen (Blin, Bilin)	2
Chinesisch (Kanton)	17
Chinesisch (Mandarin)	59
Dänisch	54
Dari	208
Edo (Edu, Bini)	4
Englisch (Pidgin)	18
Estnisch	18
Ewe	3
Fanti	1
Farsi	184
Fèfè	1
Filipino	4
Finnisch	56
Fula	2
Galizisch	2
Georgisch	103
Ghomala	1
Gujarati	2
Hebräisch	35
Hindi	37
Ibo (Igbo)	14
Indonesisch	21
Isländisch	1
Japanisch	108
Jiddisch	2
Kasachisch	12
Katalanisch	35
Khmer (Kambodscha)	4
Kikongo	3
Kinyarwanda	1
Kirchenslawisch	1
Kirgisisch	2
Koreanisch	54
Kurdisch	147
Kurdisch (Bahdinani)	43
Kurdisch (Kelhuri-Südkurdisch)	3
Kurdisch (Kurmandschi-Nordkurdisch)	100

Kurdisch (Sorani-Zentralkurdisch)	70
Kwa-Sprache (Akebu)	1
Kwa-Sprache (Fon)	1
Kwa-Sprache (Mina)	1
Laotisch (Lao)	4
Lettisch	35
Litauisch	115
Luxemburgisch	1
Malaiisch	2
Malayalam	1
Malinke	1
Mande-Sprache (Bambara)	2
Mande-Sprache (Mandinka, Manding, Mandinga, Mandingo, Maninka)	1
Mazedonisch (Makedonisch, Slawomazedonisch)	78
Moldauisch	9
Mongolisch	26
Montenegrinisch	70
Myanmarisch (Birmanisch, Burmesisch)	4
Nepalesisch (Nepali)	5
Niederländisch	199
Norwegisch	38
Oromo	3
Pandschabi (Punjabi, Panjabi)	50
Paschtu (Paschto, Pashto)	75
Romani (Romanes)	10
Schwedisch	62
Singhalesisch	6
Slowakisch	95
Slowenisch	40
Somali	33
Sorbisch (Wendisch)	5
Suaheli (Swahili, Kiswahili, Kisuaheli)	8
Tadschikisch	7
Tagalog	3
Taiwanisch	2
Tamil	61
Tatarisch	1
Thailändisch (Thai)	96
Tibetisch	1
Tigré	3
Tigrinya (Tigrigna)	62
Tschetschenisch	5
Turkmenisch	9
Twi	10
Urdu	78
Usbekisch	7
Vietnamesisch	179
Weißrussisch (Belarussisch)	35
Wolof (Oulof)	2
Yoruba	8
Zazaich (Zazaki)	6

**Tabelle: In Deutschland selten vorkommende Sprachen, Stand: 30.12.2020, [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)**  
Sprachen, für die keine Übersetzer in Deutschland allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. ermächtigt sind, wurden nicht berücksichtigt.





Die hier aufgeführte Liste ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann nur als zeitlich abhängiges Hilfsmittel dienen. Weiterhin sollte beachtet werden, dass es selbst bei Sprachen, für die die Anzahl der qualifizierten Übersetzer über 1 % liegt, zu Übersetzungsfällen kommen kann, für die aus verschiedenen Gründen – z. B. durch die geringe Erschlossenheit des Rechtsgebiets, das Nichtvorhandensein von Hilfsmitteln für dieses Rechtsgebiet oder starke Abweichungen zwischen international verschiedenen Rechtssystemen – der Erschwernisgrund der „selten vorkommenden Fremdsprache“ vorliegen kann.

Die im Gesetz benannten Erschwernisgründe sind als Musterbeispiele aufzufassen („insbesondere“) und sind nicht erschöpfend. Weitere Erschwernisgründe können auch z. B. in ungünstigen Arbeitsbedingungen, aufwändigem Layout/Formatierung, nicht vergleichbaren Rechtssystemen, Sondersprachen wie Ganovensprache, Abfassungen im Dialekt, Nutzung von Sonderzeichen usw. liegen.

## **Über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)**

Der BDÜ ist mit mehr als 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein. Eine BDÜ-Mitgliedschaft stellt ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation möglich ist. Die als Kommunikationsexperten für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)

